

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2000

### **Metzerlen–Mariastein; Güterregulierung Metzerlen–Mariastein, 1. Etappe, vermessungstechnische Arbeiten, Grundsätze für den Kostenverteiler, Kostenverteiler 1. Phase (Punktierung und Pauschalbeträge), Holzwerte der Wechselbestände Wald, Genehmigung**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Flurgenossenschaft Metzerlen–Mariastein unterbreitet dem Regierungsrat die Akten zum Kostenverteiler 1. Phase, bestehend aus:

- Grundsätze für den Kostenverteiler
- Bewertungskriterien
- Punktierungstabellen
- Bewertung Kleinparzellen
- definitive Mehr- und Minderzuteilungen

sowie die Akten über die Bewertung der Wechselbestände Wald, bestehend aus:

- Richtlinien
- Holzwerte alter Bestand
- Holzwerte neuer Bestand

nach erfolgter öffentlicher Auflage und Einspracheerledigung zur Genehmigung.

Gestützt auf § 59 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960 (BGS 923.12) lagen die aufgeführten Akten vom 30. Juni bis 14. Juli 2003 auf der Gemeindeverwaltung Metzerlen–Mariastein öffentlich auf. Die Publikation hiezu erfolgte im Wochenblatt für das Schwarzbubenland Nr. 26 vom 26. Juni 2003 sowie mit Brief an sämtliche Grundeigentümer. Gleichzeitig wurden diesen die Punktierungstabellen und Holzwerte der Wechselbestände Wald schriftlich zugestellt. Zur Erläuterung der Auflageakten und zur Auskunftserteilung standen der Projektleiter und die Schätzungskommission am 8. Juli 2003 zur Verfügung.

Gegen die aufgelegten Akten der Güterregulierung Metzerlen–Mariastein wurden innert der Auflagefrist 14 Einsprachen eingereicht. Hievon richteten sich 7 Einsprachen gegen den Kostenverteiler, 2 Einsprachen gegen die Bewertung der Wechselbestände Wald und 5 Einsprachen gegen beides. Mit sämtlichen Einsprechern führte die Schätzungskommission die ordentlichen Einspracheverhandlungen durch und konnte in 13 Fällen eine gütliche Einigung mit Rückzug der Einsprachen erreichen. In einem Falle entschied die Schätzungskommission mit ausführlicher Begründung. Gegen den Einspracheentscheid ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Damit kann festgestellt werden, dass die Einsprachen rechtsgültig erledigt sind.

Gemäss § 52 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960 (BGS 923.12) ist der Kostenverteiler durch die Schätzungskommission auszuarbeiten und auflegen zu lassen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Akten können somit genehmigt werden.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) vom 4. Dezember 1994 und die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12)

2.1 Die Akten zum Kostenverteiler 1. Phase der Güterregulierung Metzleren–Mariastein bestehend aus

- Grundsätze für den Kostenverteiler
- Bewertungskriterien
- Punktierungstabellen
- Bewertung Kleinparzellen
- definitive Mehr- und Minderzuteilungen

werden genehmigt.

2.2 Die Akten über die Bewertung der Wechselbestände Wald bestehend aus

- Richtlinien
- Holzwerte alter Bestand
- Holzwerte neuer Bestand

werden genehmigt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (4, ka) **Akten werden nachgeliefert**

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Geoinformation

Kantonsforstamt

Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach 1

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein, 4116 Metzerlen

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,  
4468 Kienberg

Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein, Präsident: Ivo Borer, Rodersdorferstrasse 4, 4116 Metzerlen

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern